

als etwas hart und schlägt vor dieselbe auf 6 Sekunden zu erweitern.

Mit Rücksicht darauf jedoch, dass sich unter den von H. L. Matile eingelieferten 31 Chronometern 10 Stück in der Klasse B befanden, mithin die schwierige Prüfung in den fünf verschiedenen Lagen zu bestehen hatten, wodurch die Differenz zwischen den extremen Gängen unbedingt erhöht wurde, sowie dass neun derselben mit Chronograph ausgestattet sind, wodurch die Reglage beträchtlich erschwert wird, ist genanntem Fabrikanten der grosse Preis von Seiten des Staatsrathes zuerkannt worden. Die zwölf besten Uhren desselben bleiben sogar weit unter den gestellten Grenzen und doch hätte leicht diesem, in der Präzisionsuhrmacherei fast einzig dastehenden Hause der Preis entzogen werden können, wie es schon früher einmal geschehen ist, weil es eine sehr grosse Anzahl Chronometer ein-sendete, anstatt nur die besten Stücke unter denselben auszuwählen. Die genannte Differenz von 5 Sekunden ist überhaupt schon in mehreren Jahren unterboten worden, so 1877 mit 3,42 Sek.

Um fernerhin solchen Kalamitäten aus dem Wege zu gehen, gedenkt man die Bedingungen für den grossen Preis zu ändern, wie es unter ähnlichen Umständen schon früher in Genf stattgefunden hat.

Die fünf Seechronometer, haben sämtlich den für die Preisbewerbung erforderlichen Bedingungen entsprochen; unter den drei besten Chronometern, welche eine fast vollständig gleiche mittlere tägliche Abweichung von 0,02 Sek. besaßen, musste folglich dasjenige gewählt werden, welches die geringste Differenz im Gange der ersten und letzten Beobachtungswoche zeigte. Dasselbe ist von Nadenbousch in Neuchâtel fabrizirt und von Kaurup regulirt worden und gereicht beiden Herren zu grosser Ehre, zumal da es der erste Versuch ist, welchen genanntes Haus in Seechronometern unternommen hat.

Sonst erhielten noch Preise in der Klasse B: H. L. Matile in Locle und die „Association ouvrière“ ebendasselbst; in der Klasse C.: Guinand-Mayer in Brenets, Ulysse Breting in Locle, Borel & Courvoisier in Neuchâtel und Favre-Lebet ebendasselbst.

Aus dem Reichstage.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Hirsch betreffend die Bildung von Gesellen-Innungen.

Der Drang nach Neubildung von Meister-Innungen, behufs Wahrung und Förderung der Gewerbe-Interessen, hat in der Reichstagssitzung vom 13. April d. J. auch einen Antrag zur Sprache gebracht, nach welchem den Arbeitnehmenden, den Gehilfen etc. die Bildung von „Gesellen-Innungen“ gestattet werden möchte. Die darauf bezüglichen Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen, doch dürfte es immerhin Interesse bieten den Verhandlungen auf Grund des Berichtes im „Deutschen Reichs-Anzeiger“ zu folgen:

Hinter Artikel 10a der Gewerbeordnung beantragten die Abgg. Dr. Hirsch und Genossen die Einschaltungen eines Artikels 10b in 11 Paragraphen, deren erster lautet:

„Diejenigen, welche in einem Gewerbe gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt sind, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Geselleninnung zusammentreten.

Aufgabe der Geselleninnungen ist:

- 1) Die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Berufsehre unter den Mitgliedern;
- 2) die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit, womöglich in Gemeinschaft mit den Meisterinnungen;
- 3) die Unterstützung der Meister in der Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge;
- 4) die Unterstützung der reisenden und arbeitslosen Mitglieder.“

Die übrigen Paragraphen stellen in Anlehnung an die bezüglichen Bestimmungen des Innungsgesetzes die Modalitäten fest, unter denen die Geselleninnungen bestehen und funktionieren sollen.

Der Abg. Dr. Hirsch empfahl seinen Antrag mit dem Hinweis darauf, dass es sich hier nicht um Beschränkungen der

Gewerbefreiheit handle, wie bei den Zünften, sondern dass der Antrag, den Gesellen die Möglichkeit organischer Vereinigung zum Schutze ihrer Interessen gewähren wolle. Pflege des Gemeingeistes und der Berufsehre, Herbeiführung eines guten Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, Ausbildung der Lehrlinge, Unterstützung Bedürftiger, das seien die Hauptaufgaben für die Geselleninnungen. Man möchte namentlich bedenken, dass die Gesellen heute nicht wie früher sämtlich später Meister würden, sondern dass sie zum grossen Theil ihr ganzes Leben lang Gesellen d. h. Arbeiter blieben. Das gebe ihnen ebenfalls einen erhöhten Anspruch auf korporative Vereinigungen.

Hierauf erwiderte der Bevollmächtigte zum Bundesrath Geheime Ober-Regierungs-Rath Lohmann also:

Meine Herren! Wenn man von der Voraussetzung ausgeht, dass von den Bestimmungen, die hier beantragt werden, ein irgend erheblicher Gebrauch von den Beteiligten gemacht werden sollte, so muss ich dem Herrn Vorredner darin beistimmen, dass es sich hier um eine sehr bedeutungsvolle und einschneidende Neuerung handelt. Um so mehr, meine Herren, würden die verbündeten Regierungen in der Lage sein, schon die Frage, ob überhaupt dieser Weg zu betreten sei, nur auf Grund sehr eingehender Erwägungen ihrerseits zu entscheiden. Zu solchen Erwägungen sind die verbündeten Regierungen bisher nicht in der Lage gewesen; dieser Antrag ist erst in letzter Stunde vor das Haus gebracht, nachdem die Kommissionsverhandlungen völlig abgeschlossen und schon ein Theil der zweiten Berathung erledigt war. Ich glaube, dass es auch bis zur dritten Berathung den verbündeten Regierungen nicht möglich sein würde, über die Frage, ob dieser Weg zu betreten sei, und ob die Art und Weise, wie er von den Herren Antragstellern betreten wird, der richtige sei, sich soweit zu entscheiden, dass sie bei der dritten Lesung eine bestimmte Stellung dazu einnehmen könnten.

Das würde ja nun unerheblich sein, wenn die Herren Antragsteller diese Bestimmungen als einen besonderen Gesetzentwurf eingebracht hätten, die verbündeten Regierungen würden dann die Beschlussnahme des hohen Hauses abwarten und sich dann ihrerseits darüber schlüssig machen können, ob sie diesem Wege zustimmen wollen. Ganz anders aber liegt die Sache, wenn diese Bestimmungen in einen Gesetzentwurf eingeschoben werden, der von den verbündeten Regierungen nach langer Vorbereitung dem Hause vorgelegt und von dem hohen Hause selbst in der Kommission eingehend berathen ist. Sollten Sie, meine Herren, die jetzt beantragten Bestimmungen in diesen Gesetzentwurf einzuschieben beschliessen, so würden die verbündeten Regierungen in eine Zwangslage versetzt werden. Sie würden nämlich möglicherweise eine Reform der Gewerbegesetzgebung, die Sie Ihrerseits für dringend nothwendig halten, und die auch von der Mehrheit des Hauses für nothwendig gehalten wird, lediglich deshalb nicht zu Stande kommen lassen können, weil ein ganz neuer gesetzgeberischer Gedanke mit diesem Entwürfe in der Weise verbunden wäre, dass ohne denselben auch der Entwurf nicht angenommen werden könnte. Unter diesen Umständen, meine Herren, glaube ich, mich der Aufgabe überhoben zu sehen, auf die Schwierigkeiten, welche in dem Antrage der Herren Antragsteller an sich liegen und auf die sehr verwickelten Einzelbestimmungen dieses Antrages näher einzugehen. Ich kann mich darauf beschränken, hervorzuheben, dass es ebensowenig im Interesse dieses Hauses wie der verbündeten Regierungen liegen kann, die von mir dargelegte Situation herbeizuführen. Ich bitte Sie deshalb, meine Herren, diesem Antrage Ihre Zustimmung nicht zu geben und unter allen Umständen die beantragten Bestimmungen nicht zu einem integrierenden Bestandtheile des jetzt zur Berathung stehenden Gesetzentwurfes werden zu lassen.

Danach ergriff der Abgeordnete Dr. Windthorst das Wort, er wünschte eine gründliche Durchberathung des Antrages und deshalb Verweisung an die Gewerbeordnungskommission, wonach das Haus demgemäss beschloss.